



## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
14.01.19	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Gemeinderat Bolanden	023
14.01.19	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden	024
15.01.19	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans der III. Stufe in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit	025
16.01.19	Bekanntmachung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Kirchheimbolanden durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz	026
18.01.19	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches; Aufhebung der Ergänzungssatzung für das Teilgebiet „Östlich der Kirchstraße - Änderung 1“, Ortsgemeinde Rittersheim	027

## **II. Bekanntmachung anderer Behörden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
22.10.18	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Marnheim	030

- 16.01.19 Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Dannenfels, Grundbuch Dannenfels 032
- 18.01.19 Bekanntmachung des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz über Haushaltsbefragungen Mikrozensus 2019 033

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Der Wahlleiter  
der Gemeinde Bolanden

14.01.2019

## BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Bolanden, Frau Nicole Brückner, hat ihr Mandat aus privaten Gründen zum 31.12.2018 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Bolanden vom 25.05.2014 wurde Herr Carsten Hofmann, Im Baumstück 13, 67295 Bolanden, als Nachrücker festgestellt.

Herr Hofmann wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Bolanden verpflichtet.

Bolanden, 14.01.2019  
Der Wahlleiter

-gez. Juchem-

(Juchem)

Für die Richtigkeit  
Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Im Auftrag:



(Groben)

14.01.2019

Der Wahlleiter  
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

## BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden, Frau Nicole Brückner, hat ihr Mandat aus privaten Gründen zum 31.12.2018 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden vom 25.05.2014 wurde Herr Otmar Lamb, Hintergasse 12, 67294 Morschheim, als Nachrücker festgestellt.

Herr Lamb wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 14.01.2019  
Der Wahlleiter

-gez. Haas-

(Haas)

Für die Richtigkeit  
Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Im Auftrag:



(Grobner)

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/17TR

## Bekanntmachung

### Aufstellung eines Lärmaktionsplans der III. Stufe in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

- Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet. In den Lärmaktionsplänen sollen Probleme und Auswirkungen von Verkehrslärm geregelt werden (§ 47d Abs. 1 BImSchG). Ziel ist es auch, ruhige Bereiche vor Verkehrslärm zu schützen. Lärmaktionspläne sind bei Planungen zu berücksichtigen. Um Entwicklungen zu erfassen und zu dokumentieren, sind die Pläne regelmäßig fortzuschreiben.

Für die Verbandsgemeinde wurde bereits ein Lärmaktionsplan der Stufe II erstellt. Dieser wurde am 11.07.2016 im Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden verabschiedet. Im Rahmen der Fortschreibung auf der Grundlage der 3. Runde der Lärmkartierung wird nun der Entwurf der Fortschreibung (Stufe III) der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat die Offenlegung des Lärmaktionsplanes in der vorliegenden Entwurfsfassung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 18.12.2018 beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom:

**21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht werden. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der betroffenen Behörden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nach Ablauf der Frist geprüft, der Verbandsgemeinderat wird darüber beraten und den endgültigen Lärmaktionsplan beschließen.

Die Planunterlagen können in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

Kirchheimbolanden, den 15.01.2019

*i. V. Pick*  
(Pick)  
1. Beigeordneter





### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Kirchheimbolanden**

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in der Zeit von September 2016 bis Januar 2017 eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre ab 2012 vorgenommen. Der Stadtrat der Stadt Kirchheimbolanden wurde am 14.01.2019 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Im Anschluss an die Unterrichtung des Stadtrates sind gem. § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Prüfungsmitteilungen und die daraufhin gefertigten Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung an sieben Werktagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen (§ 110 Abs. 5 GemO). Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 23.01.2019 bis 31.01.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 203.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchheimbolanden, 16.01.2019  
Verbandsgemeindeverwaltung  
In Vertretung:

A handwritten signature in cursive script that reads "Dick".

(Pick)  
Erster Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/08/TR

## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung der Ergänzungssatzung für das Teilgebiet „Östlich der Kirchstraße – Änderung 1“, Ortsgemeinde Rittersheim**

1. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Rittersheim am 09.01.2019 die Aufhebung der Ergänzungssatzung für das Teilgebiet „Östlich der Kirchstraße – Änderung 1“ als Satzung beschlossen hat.
- 2.

### **Satzung über die Aufhebung der Ergänzungssatzung „Östlich der Kirchstraße – Änderung 1“**

Der Ortsgemeinderat Rittersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 09.01.2019 die Aufhebung des der Ergänzungssatzung für das Teilgebiet „**Östlich der Kirchstraße – Änderung 1**“ als Satzung beschlossen.

#### § 1

Der räumliche Geltungsbereich der aufzuhebenden Ergänzungssatzung „**Östlich der Kirchstraße – Änderung 1**“ umfasst in der Gemarkung Rittersheim folgende Flurstücke Plan-Nrn.:

5/8, 116 teilweise und 117/8 teilweise und ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



## § 2

Die seit 02.09.2011 rechtskräftige Ergänzungssatzung „**Östlich der Kirchstraße – Änderung 1**“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird aufgehoben.

## § 3

Die Satzung zur Aufhebung der Ergänzungssatzung „**Östlich der Kirchstraße – Änderung 1**“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Rittersheim, den 15.01.2019


  
(Ullrich)  
Ortsbürgermeister



Ausfertigungsvermerk.

Die Satzung vom 09.01.2019 zur Aufhebung der Ergänzungssatzung „**Östlich der Kirchstraße – Änderung 1**“ stimmt in allen ihren Teilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für Aufhebung der Ergänzungssatzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausgefertigt und die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde angeordnet.

Rittersheim, den 15.01.2019

  
(Ullrich)  
Ortsbürgermeister

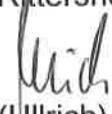




3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich sind:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
  4. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
    1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
    2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rittersheim, den 18.01.2019

  
(Ullrich)  
Ortsbürgermeister



Aktenzeichen:

**1 K 88/18**

Datum:

22.10.2018

# Amtsgericht Rockenhausen

## Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Marnheim Blatt 1302 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Montag, den 11.02.2019 um 13:00 Uhr an der Gerichtsstelle,  
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,  
Sitzungssaal 2**

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Miteigentumsanteil von 1/6 an Grundstück

Gemarkung Marnheim, Flurstück 108,

Gebäude- und Freifläche  
Hauptstraße 48

zu 820 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß des Hauptgebäudes (ohne Kammer), einem Kellerraum und einer Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II;

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück:

12.000,00 EUR

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im Erdgeschoß eines ca. 1960 errichteten zweigeschoßigen Mehrfamilienwohnhauses (mit hoher Wahrscheinlichkeit unbewohnbar) gelegene Dreizimmerwohnung nebst Garage mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 76,5m<sup>2</sup>

Beschlagnahme: 18.06.18.

Nähere Informationen unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de)

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu ma-

chen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch  
Rechtspfleger

Beglaubigt  
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



BEKANNTMACHUNG


Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

**Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Dannenfels, Blatt 1456, Gemarkung Dannenfels**

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
3058/1	Landwirtschaftsfläche	Dieterswald	0,5738 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den **16. 01. 2010**  
**Kreisverwaltung Donnersbergkreis**  
Im Auftrag

  
(Mattern)



# PRESSEDIENST

---

STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ

Mainzer Straße 14-16  
56130 Bad Ems

**Ansprechpartner**

Jürgen Hammerl  
Pressereferent  
Telefon 02603 71-3240  
Telefax 02603 71-193240  
pressestelle@statistik.rlp.de

Bad Ems, Januar 2019

## **Mikrozensus: Rund 20.000 Haushalte werden befragt Interviewer/-innen gesucht**

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Rund 200 Interviewerinnen und Interviewer werden das ganze Jahr über in Rheinland-Pfalz unterwegs sein, um 20.000 Haushalte zu befragen.

Unter [www.mikrozensus.rlp.de/methode/](http://www.mikrozensus.rlp.de/methode/) gibt es Informationen darüber, in welchen Gemeinden des Landes wann Befragungen stattfinden werden. Die Interviewerinnen und Interviewer wurden sorgfältig ausgewählt und können sich durch einen Ausweis des Statistischen Landesamtes legitimieren. Durch den Einsatz von Laptops finden die Befragungen papierlos statt.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können.

### **Interviewerinnen und Interviewer gesucht**

Das Statistische Landesamt sucht landesweit Interviewerinnen und Interviewer für den Mikrozensus. Sollten Sie Interesse haben, im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements Befragung bei ausgewählten Privathaushalten durchzuführen, wenden Sie sich



# PRESSEDIENST

---

bitte über die E-Mail-Adresse: [mikrozensus@statistik.rlp.de](mailto:mikrozensus@statistik.rlp.de) an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz.

Weiterführende Informationen: [www.mikrozensus.rlp.de/interviewer/](http://www.mikrozensus.rlp.de/interviewer/)

## **Der Mikrozensus ...**

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal in fünf aufeinander folgenden Jahren.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.
- wird durch ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer durchgeführt, die zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet sind und die ihren Besuch bei den Haushalten schriftlich ankündigen.